

# Richtlinie hinsichtlich Details zu den Kostensätzen zur Erstellung des Gutachtens

Datum der Genehmigung: 18.03.2014

# Inhalt

1.	<b>Grundsätzliches</b>	<b>3</b>
2.	<b>Kostensätze für die Erstellung des Gutachtens</b>	<b>4</b>
3.	<b>Kostensätze für Dienstreisen</b>	<b>5</b>
4.	<b>Kostensatz für die Zuerkennung des Tierschutzkennzeichens</b>	<b>5</b>

## **Präambel**

Die Fachstelle für tiergerechte Tierhaltung und Tierschutz (kurz „Fachstelle“) gemäß der Verordnung des Bundesministers für Gesundheit über die Einrichtung einer Fachstelle für tiergerechte Tierhaltung und Tierschutz zur Bewertung und Kennzeichnung von serienmäßig hergestellten Haltungssystemen und Stalleinrichtungen sowie Heimtierunterkünften und Heimtierzubehör (Fachstellen-/HaltungssystemeVO –FstHVO, BGBl. II Nr. 63/2012) wurde an der Veterinärmedizinischen Universität Wien eingerichtet.

Zweck der Fachstelle ist es, durch die Durchführung der Bewertung und Kennzeichnung serienmäßig hergestellter Haltungssysteme und Einrichtungen auf Tiergerechtheit zur Erhöhung der Rechtssicherheit der Tierhalterin / des Tierhalters beizutragen und den Tierschutzvollzug zu erleichtern (§ 18 Abs. 6 und 9 TSchG, BGBl. I Nr. 118/2004 idgF.). Im Rahmen der ihr übertragenen Aufgaben, insbesondere der Bewertung von Haltungssystemen und Einrichtungen, lässt sich die Fachstelle ausschließlich von wissenschaftlichen Erkenntnissen, rechtlichen Grundlagen und ethischen Erwägungen leiten. Sie hat gemäß § 5 Abs. 3 FstHVO Richtlinien hinsichtlich näherer Bestimmungen über die Ausgestaltung des Tierschutz-Kennzeichens, der Durchführung der Prüfung, der Mindestinhalte des Gutachtens und der Kostensätze für die Erstellung des Gutachtens erarbeitet. Diese Richtlinien beinhalten dabei auch zum besseren Verständnis für die Antragstellerin / den Antragsteller Ausführungen, welche sich aus dem TschG und der FStHV ergeben.

# 1. Grundsätzliches

Gemäß § 9 FstHVO hat die Antragstellerin / der Antragsteller die Kosten der praktischen Prüfung und die Kosten des Gutachtens zu tragen. Die Kosten hierfür sind vor Erstellung des Gutachtens zu entrichten. Zusatzkosten (z.B. Übernachtungskosten, Reisekosten) müssen im Nachhinein ausgeglichen werden.

Gemäß § 5 Abs. 2 FstHVO hat die Fachstelle mit jeder Person, welche ein Produkt zur Bewertung vorstellt, eine Vereinbarung über den Umfang und die Dauer sowie die voraussichtlich anfallenden Kosten zu treffen. Sie hat die Antragstellerin / den Antragsteller vor Bearbeitung des Antrags über Umfang, Dauer und voraussichtliche Kosten des Begutachtungsverfahrens sowie über die allenfalls gegebene Notwendigkeit der Durchführung einer praktischen Prüfung durch eine anerkannte Prüfstelle zu informieren.

## 2. Kostensätze für die Erstellung des Gutachtens

**Die Kostensätze werden wie folgt festgelegt:**

Art und Umfang des Antrages	Gebühr für die Erstellung des Gutachtens (in Klammern: Kostensätze bei Vorliegen von eingereichten unabhängigen Studien / Prüfberichten, die zur Bewertung ausreichend Informationen liefern)
Einfaches Heimtierzubehör (z.B. Kratzbaum, Futter- und Trinknapfe, Geschirre und Halsbänder etc.)	€ 168,00
Heimtierunterkünfte (z.B. Gehege für Nager, Vogelvolieren)	€ 336,00
Für komplexe Systeme im Heimtierbereich (z.B. Unterkünfte, die einen ganzen Raum einnehmen)	€ 672,00 (€ 504,00)
Stalleinrichtungen (z.B. Tränken, einfache Fütterungseinrichtungen, Roste, Liegematten etc.)	€ 672,00 (€ 504,00)
Haltungssysteme als eine Einheit (z.B. Liegebox, Abferkelbucht, Anbindevorrichtungen etc.)	€ 1.008,00 (€ 756,00)
Ganze Stallsysteme (z.B. Voliere, Boxenlaufstall), Einrichtungen von Schlachthöfen, komplexe technische Ausrüstungen (z.B. Lüftungsanlagen, Melkroboter, komplexe Fütterungsanlagen)	€ 1.680,00 (€ 1260,00)

### 3. Kostensätze für Dienstreisen

Ist es notwendig, einen Prototypen vor Ort zu besichtigen, Praxisbetriebe zu besuchen und / oder mit einer anerkannten Prüfstelle ein Konzept zu entwickeln, werden die daraus resultierenden Dienstreisen der Antragstellerin / dem Antragsteller in Rechnung gestellt.

**Die Kostensätze werden wie folgt für jede Dienstreise festgelegt:**

Aufwand	Kostensatz
Pro Dienstreise	€ 504,00

**Zusätzlich werden folgende Auslagen in Rechnung gestellt:**

- Auslagen für Übernachtungen bei mehrtägigen Betriebsbesuchen
- Reisekosten gemäß Reisegebührevorschrift 1955 idgF (d.h. zusätzlich zu dem o.g. Kostensatz kommen noch Km-Geld bzw. die Auslagen für das Bahnticket hinzu).
- Die Auslage von Material

### 4. Kostensatz für die Zuerkennung des Tierschutzkennzeichens

Für das individuelle Tierschutz-Kennzeichen wird eine einmalige Gebühr **von € 120,--** in Rechnung gestellt.

---

*Grundlage für mögliche Preisanpassungen ist der „VPI 2010“ – bei Abweichungen von mehr als 5% zum genannten Index werden die Beträge entsprechend erhöht. Ein Jahr nach Inkrafttreten der Richtlinie erfolgt die Evaluierung / evtl. Preisanpassung.*